

**Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der
Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.2017**

Inhaltsangabe:

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter/Sperrige Abfälle
- § 13 Benutzung der Abfallbehälter
- § 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
- § 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung
- § 16 Sperrmüll
- § 17 Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien
- § 18 Bauschutt
- § 19 Baum- und Strauchschnitt
- § 20 Anmeldepflicht
- § 21 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht
- § 22 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 23 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle
- § 24 Abfallentsorgungsgebühren
- § 25 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 26 Begriff des Grundstücks
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Satzung
über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein)
vom 18.12.2017

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBl. I 2017, S. 567), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBl. I 2017, S. 567) und Artikel 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Batteriegengesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I 2016, S. 2372), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Voerde in seiner Sitzung vom 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Voerde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll.
 2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Absatz 7 KrWG).
 3. Einsammlung und Beförderung von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien/Schuhen.
 5. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll).
 6. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Absatz 2 dieser Satzung.
 7. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG).
 8. Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und mit Schadstoffmobilen.
 9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 11. Einsammlung und Beförderung von Grünschnitt.

12. Einsammlung und Beförderung von Bauschutt (Kleinmengen).

13. Einsammlung und Beförderung von Altmetall.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 19 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung.

(4) Die Stadt behält sich vor, auf Beschluss des Rates der Stadt Voerde versuchsweise neue Wege zur Durchführung der Abfallentsorgung zu erproben.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Absatz 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Absatz 2 Satz 1 KrWG):

Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung (ausgenommen Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton)

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Absatz 2 Satz 2 KrWG).

3. Abfälle, die nicht in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste (Positivkatalog) aufgeführt sind. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Absatz 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche

Abfälle i. S. d § 3 Absatz 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Absatz 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Absatz 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete

Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Absatz 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Absatz 2, 4 Absatz 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 und Absatz 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen kann im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Absatz 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen werden. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Voerde vom 11.12.2007 geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Absatz 4 oder Absatz 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4, Absatz 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale

Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Absatz 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel vom 28.10.2013 in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Restmüll:
 - MGB 120 l, schwarz mit schwarzem Deckel (4-wöchentliche Abfuhr) bzw. orangefarbenem Deckel (14-tägliche Abfuhr)
 - MGB 240 l, schwarz mit schwarzem Deckel

- MGB 1.100 l, schwarz mit schwarzem Deckel (wöchentliche Abfuhr) bzw. orangefarbenem Deckel (14-tägliche Abfuhr) oder verzinkte Behälter mit entsprechender Kennzeichnung (z. B. Aufkleber)
 - Abfallsäcke mit Aufdruck und einem Fassungsvermögen von 110 l („Restmüllsäcke“)
2. Bioabfälle:
- MGB 240 l, schwarz mit braunem Deckel
 - Papiersäcke mit Aufdruck und einem Fassungsvermögen von 110 l („Bioabfallsäcke“)
3. Papier, Pappe und Karton:
- MGB 240 l, schwarz mit blauem Deckel
 - MGB 1.100 l, schwarz mit blauem Deckel oder verzinkte Behälter mit entsprechender Kennzeichnung (z. B. Aufkleber)
4. Alttextilien/Schuhe
- Depotcontainer für Alttextilien/Schuhe
- (3) Die Säcke für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll (Absatz 2 Ziffer 1, 4. Spiegelstrich) sind im Bürgerbüro der Stadt Voerde erhältlich. Sie werden im Rahmen der Restmüllabfuhr eingesammelt.

Die Papiersäcke für Bioabfälle (Absatz 2 Ziffer 2, 2. Spiegelstrich) sind im Bürgerbüro der Stadt Voerde erhältlich. Sie werden im Rahmen der Bioabfallabfuhr eingesammelt.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 20 Litern pro Person 14-täglich vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche.

Bei gleichzeitiger Benutzung einer Biotonne oder in den Fällen des § 8 Absatz 1 kann dieser Richtwert auf Antrag unterschritten werden. Das bereitgestellte Restmüllvolumen darf jedoch 14-täglich 15 Liter je Person nicht unterschreiten.

- (2) Die Anzahl und Größe der Restabfallbehälter für Erzeuger/Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (gewerbliche Siedlungsabfälle) richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf.
- (3) Auf Wunsch des Grundstückseigentümers kann auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, das nach § 11 Absatz 2 erforderliche Behältervolumen zu dem nach § 11 Absatz 1 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet werden und in einem gemeinsamen Gefäß gesammelt werden.
- (4) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallgefäße mit größeren Behältervolumen bzw. kürzeren Abfuhrhythmus zu dulden.

- (5) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter/Sperrige Abfälle

- (1) Die Abfallbehälter sind auf den angeschlossenen Grundstücken aufzustellen. Die Anschlusspflichtigen haben auf den Grundstücken entsprechende Standplätze einzurichten.
- (2) Vor der Abfuhr sind die Abfallbehälter so aufzustellen, dass sie den Straßenverkehr oder Fußgänger weder behindern noch gefährden. Nach der Entleerung müssen die Behälter unverzüglich auf das Grundstück zurück gebracht werden. Sie sind so abzustellen, dass das Straßen- und Ortsbild nicht verunstaltet wird.
- (3) Sofern angeschlossene Grundstücke nicht an einer vom Sammelfahrzeug befahrenen Straße liegen oder sofern das Sammelfahrzeug aus verkehrsrechtlichen, technischen oder aus Gründen der Unfallverhütung eine Straße nicht befahren kann, so sind die Abfallbehälter von den Anschlusspflichtigen bis zur nächsten vom Sammelfahrzeug befahrbaren Straße zu bringen. Die Stadt kann den Aufstellungsort der Abfallbehälter bestimmen.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten auch für Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräte.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Behälter für Restmüll, Bioabfall und Papier/Pappe/Karton werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie kann sich hierzu eines von ihr beauftragten Dritten bedienen. Die Behälter bleiben Eigentum der Stadt bzw. des beauftragten Dritten.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Eine Ausnahme bildet die Abfuhr von Papier/Pappe/Karton gemäß Absatz 4 Ziffer 2.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Papier/Pappe/Karton, Alttextilien/Schuhen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten, schadstoffhaltigen Abfällen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
1. Bioabfälle sind in den braun gekennzeichneten Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Alternativ können Papiersäcke mit Aufdruck („Bioabfallsäcke“)

- verwendet werden. Sortenreiner Baum- und Strauchschnitt kann auch zur Annahmestelle an der Bühlstraße gebracht werden.
2. Papier/Pappe/Karton ist in den blau gekennzeichneten Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen; diese Abfälle können auch gebündelt bereitgestellt werden. Die Bündel dürfen ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten.
 3. Alttextilien/Schuhe sind in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen.
 4. Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind zur Annahmestelle der Stadt an der Bühlstraße in Voerde oder zur Annahmestelle des Kreises Wesel in Hünxe, In der Beckuhl 56 zu bringen (Kleingeräte) bzw. durch den beauftragten Dritten der Stadt abholen zu lassen oder zur Annahmestelle des Kreises Wesel in Hünxe, In der Beckuhl 56 zu bringen (Großgeräte).
 5. Schadstoffhaltige Abfälle gemäß § 4 dieser Satzung sind an den mobilen oder stationären Sammelstellen abzugeben.
 6. Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Alternativ können Papiersäcke mit Aufdruck („Restmüllsäcke“) verwendet werden.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden. Als sperrige Gegenstände gelten Gegenstände, die auch nach entsprechender Verformung oder Zerkleinerung nicht von den zur Abfuhr zugelassenen Systembehältnissen aufgenommen werden können.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen und der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Die 120 l-Behälter dürfen ein Gewicht von jeweils 60 kg, die 240 l-Behälter ein Gewicht von jeweils 110 kg und die Rest- und Bioabfallsäcke ein Gewicht von jeweils 20 kg nicht überschreiten.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei oder drei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Für Restmüll sind Entsorgungsgemeinschaften grundsätzlich nur bei einer gemeinsamen Nutzung von 120-Liter Gefäßen möglich. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Abfuhr der 120- und der 240 l-Gefäße für Restmüll erfolgt grundsätzlich 14-täglich. Auf Antrag des jeweiligen Grundstückseigentümers kann die Abfuhr der 120-Liter Gefäße unter Beachtung des § 11 vierwöchentlich erfolgen.
- (2) Die Abfuhr der 1.100 l-Gefäße für Restmüll erfolgt grundsätzlich wöchentlich. Auf Antrag des jeweiligen Grundstückseigentümers kann die Abfuhr der 1.100-Liter Gefäße unter Beachtung des § 11 vierzehntäglich erfolgen.
- (3) Die Wertstoff- und Restmüllabfuhr beginnt grundsätzlich um 7.00 Uhr. Die Behältnisse sind am jeweiligen Entleerungstag an dem von der Abfuhr zugänglichen Standort entsprechend rechtzeitig bereitzustellen. Nicht fristgerecht herausgestellte Behältnisse werden nicht entleert. Das gleiche gilt für Behälter, bei denen infolge unsachgemäßer Befüllung Wertstoffe oder Abfälle haften geblieben sind. Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr oder auf Schadensersatz besteht nicht.
- (4) Die Entleerungstage für die jeweiligen Abfallbehältnisse (außer MGB 1.100 l) können dem Abfallkalender entnommen werden, der jedem Haushalt zur Verfügung gestellt wird.

§ 16

Sperrmüll

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle (bewegliche Gegenstände aus Haushaltungen, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können) in haushaltsüblichen Mengen von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.

Die Abholtermine werden nach Anmeldung per Telefon oder elektronischer Post bei dem von der Stadt beauftragten Dritten von diesem bekannt gegeben.

- (2) Abfälle gemäß Absatz 1 aus Metall werden zusammen mit Elektro- und Elektronikaltgeräten gemäß § 17 Absatz 1 abgefahren.
- (3) Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem bestätigten Abfuhrtermin bereitgestellt werden.
- (4) Die Abfälle gemäß Absatz 1 und 2 können auch zu den von der Stadt angegebenen Zeiten zu der Annahmestelle an der Bühlstraße gebracht werden.

§ 17

Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG mit Ausnahme von Kleingeräten, insbesondere Rasierer, Fön, Mixer, Toaster, Kaffeemaschinen, Telefone, Radios, Uhren und Elektrowerkzeuge sowie Kleinteilen von EDV-Anlagen aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes abfahren zu lassen.

Die Abholtermine werden nach Anmeldung per Telefon oder elektronischer Post bei dem von der Stadt beauftragten Dritten von diesem bekannt gegeben.

Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem bestätigten Abfuhrtermin bereitgestellt werden.

- (2) Elektrokleingeräte, insbesondere Rasierer, Fön, Mixer, Toaster, Kaffeemaschinen, Telefone, Radios, Uhren und Elektrowerkzeuge können zu den festgelegten Öffnungszeiten zur Annahmestelle an der Bühlstraße gebracht werden.
- (3) Die Abfälle gemäß Absatz 1 und 2 können auch zur Annahmestelle bei dem vom Kreis Wesel beauftragten Dritten, In der Beckuhl 56, 46569 Hünxe gebracht werden.
- (4) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung am Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen.
- (5) Altbatterien i. S. d. § 2 Absatz 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Absatz 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Absatz 1 BattG durchführt.

§ 18

Bauschutt

Kleinere Mengen Bauschutt (Kofferraummengen) aus Haushaltungen können zu den von der Stadt angegebenen Zeiten zu der Annahmestelle an der Bühlstraße gebracht werden. Eine Anlieferung von gewerblichen Abfällen ist nicht gestattet.

§ 19

Baum- und Strauchschnitt

Zusätzlich zu der Erfassung von Bioabfällen in Behältnissen gemäß § 10 Absatz 2 Nr. 2 werden von der Stadt von Frühjahr bis Herbst Sammlungen von Baum- und Strauchschnitt als Bringsystem mit einer festen Annahmestelle durchgeführt (Annahmestelle an der Bühlstraße).

§ 20

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 21

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 20 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Einrichtungen und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken , auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Absatz 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt die prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ist im Rahmen des § 19 Absatz 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Absatz 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 22

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 23

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere

Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Absatz 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 24

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Voerde und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgung in der Stadt Voerde erhoben.

§ 25

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 26

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;

- c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Absatz 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Absatz 2, Absatz 4, Absatz 5 und Absatz 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 20 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 23 Absatz 2 i. V. m § 23 Absatz 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Voerde vom 23.12.1992 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 14.12.2005 außer Kraft.

A N L A G E**zu § 3 Absatz 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Voerde**

Von der Entsorgung durch die Stadt Voerde (Niederrhein) ausgeschlossen sind Abfälle, die nicht im folgenden Positivkatalog aufgeführt sind:

Ziffer Abfallart

1. gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)
2. Biologisch abbaubare Abfälle
3. Papier/Pappe/Karton
4. Alttextilien/Schuhe
5. Sperrmüll
6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte
7. Schadstoffhaltige Abfälle, soweit nicht nach der Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Wesel in der jeweils gültigen Fassung ausgeschlossen
8. Baum- und Strauchschnitt
9. Bauschutt (Kleinmengen)
10. Altmetall
11. Straßenkehrriecht

Hinweis:

Die Besitzer der von dieser Satzung ausgeschlossenen Abfallstoffe können sich wegen der Entsorgung dieser Abfälle an den Kreis Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel wenden. Dort wird geklärt, ob die Abfälle auf den in der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel genannten Anlagen oder anderen Anlagen entsorgt werden können.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 18. Dezember 2017

H a r m a n n
Bürgermeister